

der Kooperation bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen. Der Plan 1er Aufgaben für die Neuerer ist in der Plandiskussion mit den Werkträgigen zu beraten und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Werkträgigen zu vervollständigen.

(3) Die Neuereraufgaben sind Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik, oder, soweit ein Plan Wissenschaft und Technik nicht vorhanden ist, Bestandteil des ihm entsprechenden Planes.<sup>15</sup> Die Planung, Bilanzierung, Durchführung und Abrechnung der Neuereraufgaben erfolgt nach den für die genannten Pläne geltenden methodischen Grundsätzen. Im Plan der Aufgaben für die Neuerer sind diejenigen Neuerer, mit denen Neuerervereinbarungen abgeschlossen wurden, als Verantwortliche für die Planaufgabe zu nennen. Die Erarbeitung, die Realisierung und die umfassende Benutzung der Neuerungen sind planmäßig materiell und finanziell zu sichern.

(4) Als Neuereraufgaben dürfen nur solche wissenschaftlich-technischen und anderen Aufgaben geplant werden, deren Lösung eine über die Arbeits-, Dienst- oder Studienpflichten quantitativ hinausgehende Leistung darstellt.

### §9

#### Neuerervereinbarung

(1) Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, zur Lösung von Neuereraufgaben mit Werkträgigen, vor allem mit sozialistischen Kollektiven, Neuerervereinbarungen abzuschließen.

(2) Neuerervereinbarungen mit Direktoren der Betriebe und den sie vertretenden Leitern oder mit entsprechenden Leitern in den den Betrieben übergeordneten Organen oder mit Kollektiven, in denen die genannten Personen mitwirken, bedürfen der Genehmigung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs. Neuerervereinbarungen mit Angehörigen anderer Betriebe bedürfen der Zustimmung des Direktors des Betriebes, dem die betreffenden Werkträgigen angehören. Neuerervereinbarungen mit Direktoren anderer Betriebe und mit den sie vertretenden Leitern bedürfen der Zustimmung des Organs, das diesen Betrieben jeweils übergeordnet ist.

(3) Die Neuerervereinbarung soll insbesondere enthalten :

1. die Aufgabe, deren Lösung die Werkträgigen übernehmen
2. die Verpflichtung der Werkträgigen, diese Aufgabe zum vereinbarten Termin zu lösen sowie bei der Realisierung und dem Durchsetzen einer umfassenden Benutzung der Neuerung mitzuwirken, ohne daß dadurch die Erfüllung der Planaufgaben und der Arbeitspflichten beeinträchtigt wird
3. die Verpflichtung der Leiter, die Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe sowie für die Realisierung und die umfassende Benutzung der Neuerung zu schaffen
4. die Festlegung von Teilaufgaben, die zu bestimmten Terminen zu erfüllen sind.

(4) Der wesentliche Inhalt der Neuerervereinbarung ist, soweit nicht eine Geheimhaltung geboten ist, im Betrieb bekanntzumachen. Für die Dauer von 2 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, ist jedem Betriebsangehörigen die Möglichkeit zu geben, in die Neuerervereinbarung einzusehen und beim Direktor des Betriebes Einspruch einzulegen. Der Einspruch muß mit Gründen versehen sein. Der Direktor des Betriebes hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen über den Einspruch zu entscheiden.

(5) Die Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß mit den Neuerern regelmäßige Aussprachen über den Stand der Erfüllung der Neuerervereinbarung durchgeführt werden.

15. Zur Übergabe geeigneter Aufgaben aus den Plänen Neue Technik an die Jugendlichen des Betriebes vgl. Erste DB zum Jugendgesetz der DDR — Messen der Meister von morgen — vom 26. 3. 1965 (GBl. II S. 301) i. d. F. der Fünften DB vom 25. 4. 1968 (GBl. II S. 272), § 2 Abs. 7, 3. Strichsatz.